

Gegenantrag der Deutsche Balaton AG für die ordentliche Hauptversammlung der Altech Advanced Materials AG am 30. April 2020

Der Gegenantrag bezieht sich auf TOP 5, Änderung der Satzung. Ein Abgleich mit der bereits gültigen Satzung hat ergeben, dass die in dem Beschluss unter TOP 5 b) vorgesehene Einfügung von § 16 Abs. 4 und 5 in die Satzung nicht notwendig ist, weil beide vorgesehenen Ergänzungen bereits in § 16 Abs. 3 der aktuellen Satzung (Teilnahme von Aktionären ohne physische Präsenz) bzw. § 18 Abs. 3 der aktuellen Satzung (Briefwahl) geregelt sind.

Die Deutsche Balaton AG schlägt deshalb vor, nur über TOP 5 a) – die Ermächtigung zur Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung abzustimmen. Der Beschlussvorschlag der Deutsche Balaton AG zu TOP 5 lautet dann wie folgt:

„In § 15 der Satzung wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Die Hauptversammlung kann nach Entscheidung des Vorstands auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit Zugang hat.“

Heidelberg, den 15. April 2020

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft